

Berlin, 6. März 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsege- setzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze

Entwurf vom 1. März 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1.	Zusammenfassung	5
2.	Artikel 1: Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz	7
2.1.	Bestimmung des Arbeitspreises für die Ermittlung des Differenzbetrags Gas und Wärme, § 9 und 16 EWPBG	7
2.1.1.	Fall 1 Gas: Vereinbarter Arbeitspreis enthält Bestandteile <u>nicht</u> , die zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören	7
2.1.2.	Fall 2 Gas: der vereinbarte Arbeitspreis enthält Bestandteile, die <u>nicht</u> zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören	8
2.1.3.	Regelung im Wärmebereich	8
2.2.	Umgang mit Saisonbetrieb bei monatlich abgerechneten RLM-Kunden bei Gas und Wärme, §§ 3 und 11 EWPBG	10
2.3.	Bestimmung des Differenzbetrags bei Spotmarktpreisen, § 9 Abs. 2 EWPBG-E	12
2.4.	Frist für KWK-Anlagenbetreiber, § 10 Abs. 4	13
2.5.	Grundpreiserhöhungen bei der Wärmeversorgung zulassen, § 12 Abs. 1 EWPBG	14
2.6.	Entlastungserstreckung für die Monate Januar und Februar 2023 für Gas und Wärme, §§ 5 und 13 EWPBG	15
2.7.	Vorbehalt der Rückforderung, § 15 Abs. 4 Satz 2 EWPBG	17
2.8.	Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, § 19 Absätze 8 bis 12 EWPBG	17
2.9.	Boni- und Dividendenverbot, § 29a Abs. 6 EWPBG	18
3.	Artikel 2: Strompreisbremsegesetz - Entlastungsseite.....	19
3.1.	Entlastungsbetrag bei untermonatlichem Letzverbraucherwechsel, § 4 Abs. 1 StromPBG	19
3.2.	Bestimmung des Arbeitspreises für die Ermittlung des Differenzbetrags, § 5 Abs. 1 StromPBG	19

3.2.1.	Fall 1: Vereinbarter Arbeitspreis enthält Bestandteile <u>nicht</u> , die zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören	20
3.2.2.	Fall 2: der vereinbarte Arbeitspreis enthält Bestandteile, die <u>nicht</u> zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören	21
3.3.	Bestimmung des Differenzbetrags bei Spotmarktpreisen, § 5 Abs. 1 StromPBG	21
3.4.	Regelungen zur Bestimmung des Entlastungskontingents konkretisieren, § 6 StromPBG	22
3.4.1.	Aktuelle Jahresverbrauchsprognose Strom, § 6 Nr. 1 lit a) StromPBG	22
3.4.2.	Grundlage des Entlastungskontingents bei Wechsel der Bilanzierung (SLP zu viertelstündiger Bilanzierung und umgekehrt).....	24
3.5.	Entlastungserstreckung für die Monate Januar und Februar 2023 für Strom, § 49 Abs. 1 StromPBG	25
3.6.	Boni- und Dividendenverbot, § 37a Abs. 8 StromPBG-E	26
3.7.	Klarstellungen zur Entlastung von Schienenbahnen	27
3.8.	Verweisfehler.....	27
4.	Artikel 2: Strompreisbremsegesetz - Überschusserlösabschöpfung	27
4.1.	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der 1 MW-Grenze bei Biogasanlagen für die Überschusserlösabschöpfung, § 13 Abs. 3 Nr. 2 a) StromPBG-E	27
4.2.	Leistungsseitige Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2023 oder Vorgängerregelung zur Bestimmung der Bemessungsleistung, § 13 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG	28
4.3.	Ausgleich von positiven oder negativen Differenzbeträgen zwischen Verteilernetzbetreiber und Anlagenbetreiber, §§ 14 Abs. 4 und 29 Abs. 1a StromPBG-E.....	29
4.4.	Ausnahme von der Überschusserlösabschöpfung für Strommengen, für die kein Erlös erwirtschaftet werden konnte, § 13 Abs. 3 StromPBG	31

4.5.	Klarstellung der Bezugsgröße Stromerzeugungseinheit (SEE) für Solaranlagen	32
4.6.	Kosten für Verschiebung von Dekontaminationsmaßnahmen, § 16 Abs. 1 Nr. 3 b) StromPBG.....	32
4.7.	Präzisierung für Altholzanlagen, § 16 Abs. 5 StromPBG	33
4.8.	Jahresendabrechnung erst für 2023	34

1. Zusammenfassung

Mit den Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas, Wärme und Strom hat der Gesetzgeber im Dezember 2022 in kürzester Zeit einen rechtlichen Rahmen geschaffen, um die aktuelle Lage für die privaten, gewerblichen und industriellen Energiekunden spürbar zu entspannen. Die Energiewirtschaft trägt dieses Vorhaben grundsätzlich mit – im Interesse unserer Kundinnen und Kunden, des sozialen Zusammenhalts und der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Der BDEW weist aber auch darauf hin, dass die Energieversorgungsunternehmen hier ausnahmsweise eine Aufgabe übernehmen, die eine staatliche ist. Entlastungen der Bürger sollten zukünftig direkt vom Staat zum Bürger geleistet werden.

Die Erfahrungen der Unternehmen mit der Umsetzung zeigen, dass die Lösungen, um die die Politik, Wirtschaft und Wissenschaft unter erheblichem Zeitdruck gerungen haben, nicht so einfach und schnell umsetzbar sind, wie dies wünschenswert gewesen wäre.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hatte der BDEW auf verschiedene Punkte hingewiesen, die in den seit Ende 2022 geltenden Fassungen der Gesetze zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Sie sind in der Umsetzungspraxis teilweise nicht im Einklang mit dem Gesetz zu lösen. Dies führt zu Verzögerungen in der Umsetzung und trägt zur Verunsicherung der Versorgungsunternehmen sowie der Entlastungsberechtigten bei.

Für die Ausgestaltung aller Elemente der Preisbremsen gilt:

- Jede Klarstellung und Vereinfachung trägt dazu bei, die notwendigen Verfahren zu beschleunigen, rechtssicher umzusetzen und mögliche Irritationen bei den Kundinnen und Kunden zu vermeiden. Das nun vorliegende Anpassungsgesetz enthält allerdings nur wenige Regelungen, die die bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigen.
- Bereits im Vorfeld hatte der BDEW darum gebeten, verschiedene Punkte im Gesetz klarzustellen. Leider sind diese auch in der Anpassungsnovelle bisher überwiegend nicht enthalten.

Der BDEW sieht nachfolgende grundsätzliche Punkte als wichtige Voraussetzung für ein Gelingen der Preisbremsen an. Sie sollten zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der Praxis im „Gesetzentwurf zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze“ aufgegriffen werden:

- **Es sollte für Gas, Wärme und Strom definiert werden, was unter dem „vereinbarten Arbeitspreis“ zu verstehen ist.** Anderenfalls kommt es zu sachlich ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Letztverbrauchern. Die Produktvielfalt im Strom, im Gas und in der Wärme ist groß. Dementsprechend unterscheidet sich bei verschiedenen Verträgen und Kunden auch die Zusammensetzung des Arbeitspreises.
- **Unklarheiten und Regelungslücken bei der Entlastungserstreckung Gas, Wärme, Strom für die Monate Januar und Februar 2023 sollten beseitigt werden.** So können sachlich nicht nachvollziehbare Ergebnisse vermieden werden.
- **Monatlich abgerechnete Letztverbraucher und Kunden bei Gas und Wärme mit „Saisonbetrieb“ entlasten.** Diese Letztverbraucher und Kunden müssen auch in abnahmeschwachen Monaten Entlastungsbeträge erhalten können, wenn der tatsächliche Rechnungsbetrag gering ist.
- **Konkretisierung der Bestimmung des Differenzbetrags bei Spotmarktarbeitspreisen.**
- **Verlängerung der Frist für KWK-Anlagenbetreiber zur Information der Lieferanten über die Jahresverbrauchsmenge nach § 10 Abs. 4 EWPBG bis zum 31. Mai 2023.**
- **Klarstellung hinsichtlich der Möglichkeit von Grundpreiserhöhungen in der Wärme.**
- **Es muss sichergestellt sein, dass die Rückforderungsvorbehalte der Energie- und Wärmeversorgungsunternehmen so lange wirksam bleiben, bis diese Sicherheit über die vollständige Erstattung der gewährten Entlastungsbeträge haben.**
- **Die Rückforderung bei Verstößen gegen beihilferechtliche Regelungen, die durch die Prüfbehörde im Verwaltungswege erfolgen soll, sollte idealerweise jetzt schon durch das Korrekturgesetz selbst geregelt werden.**

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften des StromPBG über die **Überschusserlösabschöpfung** hat der BDEW ebenfalls konkrete Anpassungsvorschläge:

- **Für den Anwendungsbereich der Überschusserlösabschöpfung begrüßt der BDEW, wie das Kriterium der Bemessungsleistung zu ermitteln ist und macht konkrete Abwicklungsvorschläge für den Fall, dass die Bemessungsleistung erstmals in 2023 bestimmt werden kann (Neuinbetriebnahmen).**
- **Bei Berücksichtigung des Differenzbetrages sollten weder Anschluss- noch Übertragungsnetzbetreiber in Vorleistung gehen müssen.**

Die Forderungen zur Anpassung der **Regelungen zu Preissicherungsgeschäften** (§ 17 iVm. Anlage 4 und StromPBG) wird der BDEW in einer separaten Stellungnahme adressieren.

2. Artikel 1: Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz

2.1. Bestimmung des Arbeitspreises für die Ermittlung des Differenzbetrags Gas und Wärme, § 9 und 16 EWPBG

Die Produktvielfalt im Strom, im Gas und in der Wärme ist groß. Nicht bei allen Verträgen und Kunden ist immer klar ersichtlich, welche Bestandteile der Arbeitspreis umfasst bzw. was als solcher bezeichnet wird. Darüber hinaus enthält der Arbeitspreis oft bereits von Tarif zu Tarif verschiedene Elemente. Die Tarifstruktur der Energieversorger unterscheidet sich vor allem im Strom und Gasbereich aus wettbewerblichen Gründen erheblich.

Schon gar nicht enthält der Arbeitspreis immer **alle** Bestandteile oder **nur** die Bestandteile, die den Referenzpreis per Gesetz definieren. Den Arbeitspreis ohne eine gesetzliche Grundlage anzupassen und mit dem Referenzpreis vergleichbar zu machen, birgt für die Unternehmen rechtliche Risiken und ist für die Kunden ggf. nicht nachvollziehbar.

2.2. Fall 1 Gas: Vereinbarter Arbeitspreis enthält Bestandteile nicht, die zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören

Im Gasbereich gibt es Kundengruppen, die aufgrund der im Zusammenhang mit der Soforthilfe vorgesehenen Entlastungssystematik in den Anwendungsbereich von § 3 EWPBG fallen und deren Arbeitspreis aus diesem Grund weder Netzentgelte noch staatlich veranlasste Preisbestandteile enthalten. Dies gilt unter anderem für die **RLM-Kunden, die eine Entlastung nach § 3 EWPBG erhalten** und nicht in den Anwendungsbereich von § 6 oder § 7 EWPBG fallen. Falls diese Letztverbraucher für ihre Entnahmestellen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EWPBG überhaupt eine Entlastung erhielten, würde sie deutlich zu gering ausfallen, wenn der Berechnung des Differenzbetrages nur der reine Arbeitspreis zugrunde liegen würde und andere Preisbestandteile nicht hinzugerechnet werden dürften.

Dies gilt aber auch für Kunden mit einem „**gläsernen oder transparenten**“ Tarif. Grob gesagt bilden dabei verschiedene einzelne Preiskomponenten einen Gesamtpreis. Die Netzentgelte werden in diesen Tarifen z.B. als ein Bestandteil des Gesamtpreises separat durchgereicht, sind aber nicht Teil des vertraglich vereinbarten und als Arbeitspreis bezeichneten Preisbestandteils. Diese Preiskomponenten wie Netzentgelte, Abgaben, Steuern, Umlagen sonstige Preiskomponenten sind dann gerade nicht in einen „Arbeitspreis“ einkalkuliert. Der im Gesetz definierte Referenzpreis enthält diese Bestandteile aber, § 9 Abs. 3 Nr. 1 EWPBG.

Hier ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich. Es sollte definiert werden, was unter dem „vereinbarten“ bzw. dem „Arbeitspreis“ zu verstehen ist. Einer Definition des Referenzpreises

bedarf es grundsätzlich nicht, weil dieser Preis per Gesetz in einer bestimmten Höhe bereits festgelegt ist.

Andernfalls wird in vielen Fällen, für die eine Entlastung vorgesehen ist, keine Entlastung erfolgen, insbesondere wegen der potenziellen Bußgeldgefahr nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 EWPBG. Darüber hinaus stellt der Fragen-Antworten-Katalog des BMWK „[Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)](#)“ Version 2.1 (Seite 10 und 11) sogar ausdrücklich klar, dass dem reinen Arbeitspreis keine weiteren Preisbestandteile hinzugerechnet werden dürfen. Das BMWK hat dem BDEW mitgeteilt, dass diese Ausführungen entsprechend auch für den Strombereich gelten. Diese Auslegung ist sinnvoll und pragmatisch für den Fall eines reinen Arbeitspreis-Grundpreis-Systems, im dem man sonst einen Teil des Grundpreises auf den Arbeitspreis aufschlagen müsste.

Im Gesetz sollte daher der Arbeitspreis definiert werden und nicht der Referenzpreis bzw. sollte die Definition zusätzlich zum Referenzpreis erfolgen. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt und der verbrauchsunabhängige Anteil des Netzentgeltes sollte aus Gründen der leichteren Umsetzbarkeit nur insoweit in den Arbeitspreis einfließen, wie es bereits vertraglich vereinbarter Preisbestandteil ist. Diese Kostenbestandteile fallen jährlich an und müssten sonst mit großem Aufwand in einem weiteren Arbeitsschritt anteilig auf die kWh verteilt werden.

2.2.1. Fall 2 Gas: der vereinbarte Arbeitspreis enthält Bestandteile, die nicht zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören

Es gibt im Gasbereich Verträge zur Belieferung von Entnahmestellen mit Arbeitspreisen, die Bestandteile enthalten, die ausdrücklich nicht zum Referenzpreis gehören sollen, § 9 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG. Dazu gehören unter anderem Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 1.5 Mio kWh, die aber nach einem SLP bilanziert und abgerechnet werden.

Auch hier ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich, da sonst die Auszahlung von deutlich zu hohen Differenzbeträgen droht.

Im Gesetz sollte der Arbeitspreis zumindest zusätzlich und nicht allein der Referenzpreis definiert werden.

2.2.2. Regelung im Wärmebereich

Auch im **Wärmebereich** unterscheiden sich die Referenzpreise nach § 16 Abs. 3 EWPBG: Bei Kunden nach § 11 EWPBG umfasst der Referenzpreis weitere Entgelte, Steuern und Abgaben, bei Kunden nach § 14 EWPBG hingegen nicht. Unklarheiten bestehen, ob bei der Bildung der Differenz nach § 16 Abs. 2 EWPBG der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis unverändert mit

dem jeweiligen Referenzpreis verglichen werden kann, wenn er nicht die gleichen Bestandteile enthält wie der gesetzlich definierte Referenzpreis.

Da weder der Wortlaut noch die Gesetzesbegründung diesbezüglich eine Aussage enthalten, ist eine klarstellende Ergänzung des Gesetzes erforderlich, um Rechtssicherheit für die Berechnung der Entlastungsbeträge zu erzielen.

Auch für den Wärmebereich ist daher eine Klarstellung im Gesetz in § 16 Abs. 2 EWPBG erforderlich, da sonst zu hohe oder zu niedrige Differenzbeträge drohen. Im Gesetz sollte der Arbeitspreis definiert werden und nicht der Referenzpreis.

BDEW-Vorschlag für Gas und Wärme

- Zumindest zusätzlich zum Referenzpreis sollte in § 9 Abs. 2 EWPBG der Arbeitspreis definiert werden, der der Berechnung des Differenzbetrages zugrunde liegen soll und Absatz 2 daher um folgende Sätze ergänzt werden.

*(2) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 3. [...] **Als vereinbarter Arbeitspreis gilt bei Netzentnahmestellen nach Absatz 2 Nummer 1 der vereinbarte Preis einschließlich bzw. zuzüglich der Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Die staatlich veranlassten Preisbestandteile schließen die Umsatzsteuer ein. Satz 3 gilt nicht für Preisbestandteile, die Teil des Grundpreises oder Gegenstand eines separaten Vertrages sind. Bei Netzentnahmestellen nach Absatz 2 Nummer 2 gelten Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer nicht als Bestandteil des Arbeitspreises, der der Berechnung des Differenzbetrags nach Absatz 1 zugrunde zu legen ist.***

- Zumindest zusätzlich zum Referenzpreis sollte in § 16 Abs. 2 EWPBG der Arbeitspreis definiert werden, der der Berechnung des Differenzbetrages zugrunde liegen soll.

*(2) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. [...] **Als vereinbarter Arbeitspreis gelten bei Netzentnahmestellen nach Absatz 3 Nummer 1 auch staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer. Bei Netzentnahmestellen nach Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 3 gelten staatlich veranlasste Preisbestandteile***

einschließlich der Umsatzsteuer nicht als Bestandteil des vereinbarten Arbeitspreises, der der Berechnung des Differenzbetrags zugrunde zu legen ist.

2.3. Umgang mit Saisonbetrieb bei monatlich abgerechneten RLM-Kunden bei Gas und Wärme, §§ 3 und 11 EWPBG

Im Gas und in der Wärme wird bei monatlich abgerechneten Kunden (meistens – aber nicht immer – RLM-Kunden) das jährliche Entlastungskontingent durch zwölf geteilt und es werden so monatliche Entlastungsbeträge errechnet. Diese Entlastungsbeträge können nicht anderweitig verteilt werden. Mit den Entlastungsbeträgen wird praktisch auch das Entlastungskontingent gleichmäßig auf das Jahr verteilt. Dies gilt auch für Kunden bzw. Letztverbraucher, die in bestimmten Monaten planmäßig keinen Verbrauch haben, deren Verbrauch sich also immer nur auf einen Teil des Jahres bezieht (Saisonbetrieb).

Hieraus entsteht folgende Problemlage:

Für die Entlastungsansprüche nach § 3 und § 11 EWPBG gilt, dass die Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro unzulässig ist. Unklar ist, wie mit **regulären monatlichen Abrechnungen** umzugehen ist, die eben keine Vorauszahlungen sind bzw. die nicht unter §§ 3 und 11 fallen, sondern unter §§ 6 und 14 EWPBG.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/4683, S. 73) soll erreicht werden, dass *„die Entlastungsbeträge dem Kunden maximal in Höhe der Bruttoverbrauchs-kosten gewährt werden. [...] Mit der Regelung sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden, etwa wenn die Wohnung nicht bewohnt wird oder kein Erdgas verbraucht wird, da die Produktion stillgelegt wird.“*

Die maximale Entlastung kann nach alledem zu Rechnungsbeträgen in Höhe von „0 €“ führen. Der Kunde erreicht durch das EWPBG keinen Anspruch auf Auszahlung nicht in Anspruch genommener Entlastungsbeträge. Für Letztverbraucher und Kunden, die keine monatliche Rechnung erhalten ist, dies nachvollziehbar.

Unklar ist was für **Kunden mit einer monatlichen Rechnung und für sonstige Letztverbraucher** (Gas) und Kunden (Wärme) gilt. Dieser Fall ist nicht geregelt und wird für die sonstigen Letztverbraucher und Kunden noch komplexer durch die in § 6 und 7 bzw. 11 und 16 EWPBG enthaltenen Verweise.

Gas:

- § 3 Absatz 3 EWPBG verbietet eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro, aber nicht für monatliche Abrechnungen ohne Vorauszahlung.

- §§ 6 und 7 EWPBG verweisen zur entsprechenden Anwendung auf § 3 Absatz 3 bis 5 EWPBG.

Wärme:

- § 11 Absatz 1 EWPBG verbietet eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro, aber nicht für monatliche Abrechnungen ohne Vorauszahlung.
- § 14 Absatz 3 EWPBG verweist nur auf § 3 Abs. 5 und § 11 Abs. 5 EWPBG und trifft damit keine Aussage zur monatlichen Auszahlung unter 0 Euro.

Das Problem entsteht allerdings in den meisten Fällen nicht durch ein geändertes Abnahmeverhalten, sondern durch die gesetzlich festgelegte künstliche gleichmäßige Verteilung des Entlastungsbetrages und damit des Kontingents über alle Monate des Jahres. **Insbesondere bei Wärmelieferungen ist deswegen in fast allen Fällen monatlich abgerechneter Mengen der Entlastungsbetrag im Winter zu niedrig und im Sommer zu hoch.** Trotz des unveränderten und erwartungsgemäßen Verbrauchsverhaltens.

Für jährlich abgerechnete Kunden und Letztverbraucher lässt sich die dem normalen Verbrauchsverhalten entgegenstehende Verteilung des Kontingents über die Jahresabrechnung korrigieren. Für diese Kunden ist die Einschränkung richtig und umsetzbar. Für monatlich abgerechnete Letztverbraucher im Gas- und Kunden im Wärmebereich besteht hier Unsicherheit, ob eine solche Auszahlung erfolgen darf oder nicht.

Es zeichnet sich ab, dass die **Versorger diese Frage unterschiedlich handhaben** und auch die Kunden und Letztverbraucher eine Auszahlung mit Verweis auf den FAQ des BMWK „FAQ-Liste zur Gas- und Wärmepreisbremse“ vom 1. Februar 2023 zum Teil ablehnen. Darin heißt es zu Frage 34:

„Ferner ist die Auszahlung negativer Guthaben ausgeschlossen. Demnach darf die Entlastung durch die Erdgaspreisbremse die entstehenden Erdgasverbrauchskosten nicht übersteigen. Das heißt, es wird bei einem sehr geringen Nettoverbrauch verhindert, dass diese die volle Erstattung der Preisdifferenz auf das Kontingent bekommen.“

Für sonstige Verbraucher in der Wärme nach § 14 EWPBG reicht nach Auffassung des BDEW eine Klarstellung im FAQ aus. § 14 Abs. 2 EWPBG verweist nur auf § 3 Absatz 5 EWPBG und enthält keine eigenen Regelungen, die die Absenkung einer Zahlung unter 0 Euro verbietet.

Sonstige Verbraucher für Gas nach § 6 Abs. 2 EWPBG und generell monatlich abgerechnete Letztverbraucher und Kunden nach § 3 und § 11 EWPBG, sollten Entlastungsbeträge die sie auf Grund der gesetzlich angeordneten gleichmäßigen Verteilung des Kontingents und der Entlastungsbeträge nicht in Anspruch nehmen können „mitnehmen“ dürfen. Dafür kommen

verschiedene Möglichkeiten in Frage. So könnte klargestellt werden, dass das Verbot der Auszahlung unter 0 Euro für die Fälle monatlich abgerechneter Kunden und Letztverbraucher sich nicht auf den Abrechnungszeitraum, sondern auf das Jahr 2023 bezieht. Dann könnte monatlich auch ausgeschüttet werden.

BDEW-Vorschlag

- § 3 Abs. 3 EWPBG sollte wie folgt ergänzt werden.

*(3) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in einer mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro ist unzulässig. **Eine Senkung des Zahlungsbetrages bei monatlicher Abrechnung unter 0 Euro ist möglich. Der Erdgaslieferant kann den unter 0 Euro liegenden Betrag gutschreiben oder auszahlen.** [...]*

- § 11 Abs. 1 EWPBG sollte wie folgt ergänzt werden.

*(1) [...] Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro ist unzulässig. **Eine Senkung des Zahlungsbetrages bei monatlicher Abrechnung unter 0 Euro ist möglich. Das Wärmeversorgungsunternehmen kann den unter 0 Euro liegenden Betrag gutschreiben oder auszahlen.** [...]*

2.4. Bestimmung des Differenzbetrags bei Spotmarktpreisen, § 9 Abs. 2 EWPBG-E

In § 9 Abs. 2 EWPBG-E soll eine Regelung aufgenommen werden, mit der die Bestimmung des Differenzbetrags bei Spotmarktpreisen möglich ist.

Die Berechnung der Arbeitspreise in zeitvariablen Verträgen (z.B. Spotmarktverträge, Real-Time-Pricing, Verträge mit verschiedenen Preisen in verschiedenen Zeitscheiben) erfolgt in der Regel in dem auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat (Abrechnungsmonat). Daher wird die Gutschrift in Höhe des Entlastungsbetrages erst zu diesem Zeitpunkt berechnet und ausgezahlt. Zu diesem Zeitpunkt ist der tatsächliche zeitgewichtete Arbeitspreis schon bekannt. Dagegen gibt der zeitgewichtete Arbeitspreis des dem Liefermonat vorangehenden Monats nicht den tatsächlichen Arbeitspreis des Liefermonats wieder und kann von diesem sehr wesentlich abweichen.

Da der Entlastungsbetrag erst im Folgemonat berechnet wird, schlagen wir vor, § 9 Abs. 2 EWPBG (und § 5 Abs. 1 S. 4 bis 6 StromPBG entsprechend) wie folgt zu ändern:

BDEW-Vorschlag

- § 9 Abs. 2 EWPBG sollte wie folgt geändert werden.

(2) [...] *Der Differenzbetrag ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. **Wenn die Abrechnung grundsätzlich in dem auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat erfolgt, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Liefermonats abzustellen.** ~~Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 3 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann,~~ **Anderenfalls** ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen.“*

2.5. Frist für KWK-Anlagenbetreiber, § 10 Abs. 4 EWPBG

§ 10 Abs. 4 EWPBG sieht vor, dass für einen Letztverbraucher, der eine KWK-Anlage nach § 2 Nr. 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreibt, die zur Ermittlung des Entlastungskontingents zugrunde zu legende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases um bestimmte Mengen reduziert wird. Um darauf basierend den Entlastungsbetrag richtig berechnen zu können, benötigen die Versorgungsunternehmen eine entsprechende Information der Anlagenbetreiber. Dementsprechend enthält § 10 Abs. 4 Satz 3 EWPBG die Verpflichtung der betroffenen Letztverbraucher, ihre Lieferanten bis zum **1. März 2023** über die Reduktionsmenge zu informieren. Wird die Frist versäumt, beträgt die Jahresverbrauchsmenge des bezogenen Erdgases gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 EWPBG „null“.

Dieses Ergebnis kann nicht gewollt sein. Auf Grundlage zahlreicher Rückmeldungen hierzu geht der BDEW davon aus, dass viele Betreiber von KWK-Anlagen diese Frist nicht kannten oder die Informationen nicht rechtzeitig bzw. richtig zusammenstellen konnten. Dies liegt unter anderem auch daran, dass Unsicherheiten bestehen, wie vor allem die KWK-Nettostromerzeugung zu ermitteln ist, die an Dritte veräußert oder für eigene Zwecke verwendet wird.

Sobald die Anlagenbetreiber dies aber nachholen werden, sollten die Entlastungen rückwirkend ermittelt und auch gewährt werden können.

BDEW-Vorschlag

- § 10 Abs. 4 Satz 3 EWPBG sollte wie folgt geändert werden:

*(4) [...] Ein Letztverbraucher im Sinne von Satz 1 ist verpflichtet, seinen Lieferanten über die Mengen nach Satz 1 in Textform bis zum ~~1. März~~ **31. Mai** 2023 oder, falls der Anspruch danach entsteht oder die erforderlichen Informationen erst danach vorliegen, unverzüglich hierüber zu informieren. Für einen Letztverbraucher im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Lieferanten der Messstellenbetreiber. Solange ~~Sofern~~ Letztverbraucher der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommen, beträgt die nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zu legende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases vorläufig null.*

2.6. Grundpreiserhöhungen bei der Wärmeversorgung zulassen, § 12 Abs. 1 EWPBG

Die Regelung des § 12 Abs. 1 EWPBG sieht grundsätzlich vor, dass ein Grundpreis, den ein Wärmeversorgungsunternehmen von seinem Kunden verlangt, für die Geltungsdauer des EWPBG nur in der Höhe berechnet werden darf, die für den Monat September 2022 vertraglich vereinbart gewesen ist. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen im Verhältnis zwischen Grund- und Arbeitspreis im Zuge der Einführung der Wärmepreisbremse vermieden werden. Der Gesetzeszweck zielt ausweislich der Gesetzesbegründung vor allem auf eine Verschiebung von Grundpreisbestandteilen in den Arbeitspreis zulasten des Staates ab.

Klargestellt werden sollte, dass nur Grundpreissenkungen verboten, **Grundpreiserhöhungen dagegen weiterhin zulässig** sind. Sofern die Arbeitspreise im Gegenzug zur Grundpreiserhöhung gesenkt werden, würde sich dies jedenfalls nicht nachteilig auf die vom Staat zu tragenden Entlastungen auswirken, da dies zu einer Reduzierung der Entlastungsbeträge führen würde. Durch Grundpreiserhöhungen können keine Kostenpositionen vom Grundpreis in den Arbeitspreis verschoben werden. Insofern ginge die Regelung von vornherein fehl, würde sie auch diese umfassen. Die gesetzgeberische Intention würde damit auch nicht erfüllt werden.

Dessen ungeachtet stellt sich die Frage des Verhältnisses von § 12 Abs. 1 EWPBG zu der Vorgabe des § 27 Abs. 1 EWPBG, wonach es verboten ist, die Arbeitspreise missbräuchlich anzuheben. Dieses Verbot würde eine unzulässige Kostenverschiebung vom Grundpreis in den Arbeitspreis mit umfassen, was die Maßgabe des § 12 Abs. 1 EWPBG sogar gänzlich entbehrlich macht.

Würden Grundpreiserhöhungen durch § 12 Abs. 1 EWPBG untersagt, würde den Wärmeversorgungsunternehmen die Möglichkeit genommen, für die Wärmetransformation dringend benötigte Investitionen über den verbrauchsunabhängigen Grundpreis zu refinanzieren. Teilweise bereits weit vor den Preisbremsen eingeführte Tarifumstellungen würden den Wärmeversorgungsunternehmen im Ergebnis verboten.

Im Gesetz ist daher in § 12 Abs. 1 Satz 1 EWPBG eine Klarstellung erforderlich: Die Vorschrift erfasst Grundpreissenkungen zulasten des Arbeitspreises oder Streichung von § 12 Abs. 1 EWPBG und in der Folge auch von § 38 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG.

BDEW-Vorschlag

- § 12 Abs. 1 Satz 1 EWPBG sollte wie folgt geändert werden:

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden für die Monate, in denen der Kunde eine Entlastung nach § 11 Absatz 1 erhält, einen vertraglich vereinbarten Grundpreis ~~nur~~ in der keiner geringeren Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat oder, sofern das Wärmeversorgungsunternehmen den Kunden am 30. September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines Wärmeliefervertrages mit Kunden hätte verlangen können.

2.7. Entlastungserstreckung für die Monate Januar und Februar 2023 für Gas und Wärme, §§ 5 und 13 EWPBG

Die Regelungen der Gesetze sehen für Strom, Gas und Wärme für die Monate Januar und Februar 2023 eine Erstreckungsregelung vor. Den Letztverbrauchern und Kunden ist ein Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 entspricht.

Bei der Umsetzung bestehen verschiedene Unklarheiten hinsichtlich der Frage, ob ein Anspruch auf Entlastung für die Monate Januar bzw. Februar besteht.

Einige Letztverbraucher und Kunden zahlen für die Monate Januar und Februar 2023 **Arbeitspreise, die unter den Referenzpreisen** liegen. Für diese Monate bestünde also grundsätzlich kein Entlastungsanspruch. Ändert sich der Arbeitspreis auf Grund einer Preisänderung oder weil die Kunden den Versorger wechseln, stellt sich die Frage, ob für die Monate Januar und/oder Februar 2023 eine Entlastungserstreckung erfolgt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Erstreckung eine Lücke geschlossen werden, die sich daraus ergibt, dass sich die Preisbremsen zeitlich nicht bereits zum Januar 2023 umsetzen ließen. An einer solchen Lücke fehlt es, wenn für diese Monate gar kein Anspruch auf Entlastung bestanden hätte. Darüber hinaus geht der Gesetzestext selbst davon aus, dass für

Januar 2023 oder Februar 2023 und damit nicht unbedingt immer für beide Monate eine Entlastung zu erfolgen hat.

Die Regelungen zur Entlastungserstreckung weichen ausdrücklich von der Grundregelung ab, nach der ein Anspruch nur besteht, wenn der Referenzpreis unter dem Arbeitspreis liegt und legen einen pauschalen Betrag fest. Sie lassen also offen, ob der pauschale Betrag immer für Januar und Februar 2023 zu zahlen ist oder nur, wenn der Anspruch bestand bzw. bestehen konnte. Für eine nicht nur der Höhe nach, sondern auch zeitlich gesehen pauschale Regelung spricht, dass bei einem Lieferantenwechsel der neue Lieferant die Preise des alten Lieferanten nicht kennt und eine Entlastungserstreckung in diesen Fällen wegen § 8 EWPBG ggf. nicht mit der Märzentlastung erfolgen kann.

Darüber hinaus möchte der BDEW auf zwei Punkte hinweisen, die ggf. ungewollte Lücken darstellen.

1. Ein Kunde oder Letztverbraucher, der zum 1. März 2023 umzieht, hat keinen Anspruch auf Entlastungserstreckung. Für die ursprüngliche Entnahmestelle des Letztverbrauchers gibt es keinen Lieferanten, der am 1. März 2023 für die Entlastung dieser Entnahmestelle zuständig ist.
2. Letztverbraucher und Kunden, die im März keine Entlastung erhalten, weil der Referenzpreis über dem Arbeitspreis liegt (z.B. nach einer Preisänderung oder einem Lieferantenwechsel) erhalten nach dem Wortlaut auch keine Entlastungserstreckung für Januar und Februar 2023, weil der eigentlich zu verdreifachende Betrag bei 0 Euro liegt.

Insgesamt sind deshalb folgende Anpassungen erforderlich:

BDEW-Vorschlag

- § 5 Abs. 1 EWPBG sollte wie folgt geändert werden:

*(1) Für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar oder Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, ist von dem Erdgaslieferanten, der sie am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert, zusätzlich zu den Entlastungen nach § 3 ~~für den Monat Januar oder Februar 2023 jeweils~~ der für den Monat März 2023 nach § 8 ermittelte Entlastungsbetrag **jeweils für den Monat Januar oder Februar 2023** zu berücksichtigen, **soweit für diese Monate ein Anspruch auf Entlastung nach § 3 dem Grunde nach bestanden hätte**. Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für den Monat Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.*

- § 13 Abs. 1 EWPBG sollte wie folgt geändert werden:

*(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 5 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand **und der Referenzpreis unter dem für diesen Zeitraum geltenden vereinbarten Arbeitspreis lag.***

2.8. Vorbehalt der Rückforderung, § 15 Abs. 4 Satz 2 EWPBG

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 EWPBG gilt, dass der Vorbehalt der Rückforderung mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt ist. Die gegenwärtige Regelung führt im Ergebnis dazu, dass der Rückforderungsvorbehalt bereits zu einem Zeitpunkt keine Wirkung mehr entfalten würde, in dem mangels Endabrechnung der Erstattung der Entlastungen im Sinne des § 34 EWPBG überhaupt noch nicht sicher feststeht, ob die Versorgungsunternehmen auch eine (vollständige) Erstattung der Entlastung erhalten werden. Denn die Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2024 erfolgen. Die Endabrechnung der Erstattung durch den Staat demgegenüber erst weit im Jahr 2025. Es muss sichergestellt sein, dass die Rückforderungsvorbehalte der Energieversorgungsunternehmen so lange wirksam bleiben, bis diese Sicherheit über die vollständige Erstattung der gewährten Entlastungsbeträge haben. Andernfalls würde den Energieversorgungsunternehmen mit den Preisbremsengesetzen nicht nur der administrative Mehraufwand von Aufgaben des Sozialstaates auferlegt, sie würden darüber hinaus auch noch das volle wirtschaftliche Risiko tragen.

BDEW-Vorschlag

- § 15 Abs. 4 Satz 2 EWPBG sollte wie folgt geändert werden

*(3) [...] Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist ~~mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt,~~ **sofern die Endabrechnung nach § 34 abgeschlossen ist und die dem Kunden gewährten Entlastungsbeträge hier endgültig bestätigt wurden.***

2.9. Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, § 19 Absätze 8 bis 12 EWPBG

Die Ergänzungen in § 19 EWPBG sind ausdrücklich zu begrüßen.

Allerdings sollte die Rückforderung bei Verstößen gegen beihilferechtliche Regelungen, die von der Prüfbehörde festgestellt werden, idealerweise jetzt schon durch das Anpassungsgesetz selbst geregelt werden. Die Prüfbehörde (und nicht der Lieferant) sollten bei Nichtabgabe der endgültigen Selbsterklärung des Letztverbrauchers innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist nach Mitteilung des Lieferanten sämtliche ausgezahlte Entlastungsbeträge vom Letztverbraucher zurückfordern; § 20 Abs. 3 EWPBG und § 12 Abs. 4 StromPBG wären entsprechend zu ändern.

2.10. Boni- und Dividendenverbot, § 29a Abs. 6 EWPBG

Die Verlängerung der Frist in § 29a Abs. 6 EWPBG (und § 37a Abs. 6 StromPBG), innerhalb der ein Opt-Out erklärt werden kann (nunmehr 31. Juli 2023), ist zu begrüßen.

Allerdings ergeben sich mit Blick auf die neu aufgenommene Unternehmens-Definition in § 29a Abs. 8 EWPBG insbesondere in Konstellationen mit verbundenen Unternehmen neue Fragen und Unklarheiten im Umgang mit und bei der Anwendung der Opt-Out-Möglichkeit. So ist beispielsweise bei verbundenen Unternehmen durch die Neufassung des Unternehmensbegriffs (jeweils in Abs. 8 definiert) eine einzelunternehmensspezifische, betroffenen- sowie bedarfsgerechte Bewertung nur noch eingeschränkt möglich. Der den aktuell gültigen Regelungen in §§ 29a EWPBG und 37a StromPBG zugrundeliegende Ansatz einer Betrachtung von einzelnen Unternehmen und deren individuelle Möglichkeit, auszuoptieren, erscheint insoweit vorzugswürdig.

BDEW-Vorschlag

- Streichung § 29a Abs. 8 EWPBG-E und § 37a Abs. 8 StromPBG-E.

3. Artikel 2: Strompreisbremsegesetz - Entlastungsseite

3.1. Entlastungsbetrag bei untermonatlichem Letztverbraucherwechsel, § 4 Abs. 1 StromPBG

Zieht ein Letztverbraucher untermonatlich um, enthält das EWFBG eine Regelung, die eine anteilige – also tagesscharfe – Berechnung vorsieht. Der Letztverbraucher wird also für den gesamten Monat entlastet und nicht nur für einen Teil. Im Strombereich ist dies nicht in allen Fällen gewährleistet. Die Regelung aus dem Gasbereich sollte auch für Strom übernommen werden.

BDEW-Vorschlag

- § 4 Absatz 1 StromPBG sollte um folgende Regelung aus § 3 Absatz 1 EWFBG ergänzt werden:

*1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die am ersten Tag eines Kalendermonats Strom an einen Letztverbraucher über eine Netzentnahmestelle liefern, müssen dem Letztverbraucher eine Absenkung der Stromkosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags gewähren. Der Entlastungsbetrag nach Satz 1 ist in Summe über alle Kalendermonate des Kalenderjahres 2023 begrenzt auf die tatsächlichen Stromkosten des Letztverbrauchers an der betreffenden Netzentnahmestelle für das Kalenderjahr 2023. **Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Monats, so hat der Erdgaslieferant diesem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.***

3.2. Bestimmung des Arbeitspreises für die Ermittlung des Differenzbetrags, § 5 Abs. 1 StromPBG

Die Produktvielfalt im Strom, im Gas und in der Wärme ist groß. Nicht bei allen Verträgen und Kunden ist immer klar ersichtlich, was der Arbeitspreis ist bzw. ist er als solcher bezeichnet. Darüber hinaus enthält der Arbeitspreis oft bereits von Tarif zu Tarif verschiedene Elemente. Die Tarifstruktur der Energieversorger unterscheidet sich vor allem im Strom und Gasbereich erheblich. Schon gar nicht enthält der Arbeitspreis immer **alle** Bestandteile oder **nur** die Bestandteile, die den Referenzpreis per Gesetz definieren. Den Arbeitspreis, ohne eine gesetzliche Grundlage anzupassen und mit dem Referenzpreis vergleichbar zu machen, birgt für die Unternehmen Risiken und ist für die Kunden ggf. nicht nachvollziehbar.

3.2.1. Fall 1: Vereinbarter Arbeitspreis enthält Bestandteile nicht, die zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören

Es gibt Kundengruppen, die in den Anwendungsbereich von § 5 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG fallen und deren Arbeitspreise weder Netzentgelte noch Messentgelte enthalten. Das kann unter anderem für Kunden gelten, die viertelstündlich bilanziert werden (ggf. an eine höhere Spannungsebene angeschlossen sind) und deren Jahresverbrauch die 30.000 kWh nicht überschreitet. In erster Linie gilt das aber für Kunden mit einem „gläsernen oder transparenten“ Tarif. Grob gesagt bilden dabei verschiedene einzelne Preiskomponenten einen Gesamtpreis. Die Netzentgelte werden in diesen Tarifen z.B. als ein Bestandteil des Gesamtpreises separat durchgereicht, sind aber nicht Teil des vertraglich vereinbarten und als Arbeitspreis bezeichneten Preisbestandteils. Teils ist in diesen Fällen auch keine der Preiskomponenten als Arbeitspreis bezeichnet. Die genannten Preiskomponenten wie Netzentgelte, Abgaben, Steuern, Umlagen und sonstige Preiskomponenten sind dann gerade nicht in einen vereinbarten „Arbeitspreis“ einkalkuliert. Der im Gesetz definierte Referenzpreis enthält diese Bestandteile aber, § 5 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG.

Hier ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich. Es sollte definiert werden, was unter dem „vereinbarten“ bzw. dem „Arbeitspreis“ zu verstehen ist.

Einer Definition des Referenzpreises bedarf es grundsätzlich nicht, weil dieser Preis per Gesetz in einer bestimmten Höhe bereits festgelegt ist.

Andernfalls wird in vielen Fällen, für die eine Entlastung vorgesehen ist, keine Entlastung erfolgen insbesondere wegen der potenziellen Bußgeldgefahr nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 StromPBG. Darüber stellt der Fragen-Antworten-Katalog des BMWK [„Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)“](#) Version 2.1 (Seite 10 und 11) sogar ausdrücklich klar, dass dem reinen Arbeitspreis keine weiteren Preisbestandteile hinzugerechnet werden dürfen. Das BMWK hat dem BDEW mitgeteilt, dass diese Ausführungen entsprechend auch für den Strombereich gelten. Diese Auslegung ist sinnvoll und pragmatisch für den Fall eines reinen Arbeitspreis-Grundpreis-Systems, im dem man sonst einen Teil des Grundpreises auf den Arbeitspreis aufschlagen müsste.

Im Gesetz sollte daher der Arbeitspreis definiert werden und nicht der Referenzpreis bzw. sollte die Definition zusätzlich zum Referenzpreis erfolgen. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt und der verbrauchsunabhängige Anteil des Netzentgeltes sollte aus Gründen der leichteren Umsetzbarkeit nur insoweit in den Arbeitspreis einfließen, wie es bereits vertraglich vereinbarter Preisbestandteil ist. Diese Kostenbestandteile fallen jährlich an und müssten sonst mit großem Aufwand in einem weiteren Arbeitsschritt anteilig auf die kWh verteilt werden.

3.2.2. Fall 2: der vereinbarte Arbeitspreis enthält Bestandteile, die nicht zum gesetzlich definierten Referenzpreis gehören

Insbesondere bei Kunden mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Strom-PBG), aber auch bei anderen Kunden im Strom- und Gasbereich enthalten die Arbeitspreise teils Bestandteile, die ausdrücklich nicht zum Referenzpreis gehören sollen (für Gas § 9 Abs. 2 Nr. 2 EW-PBG). So ist dies regelmäßig bei SLP-Kunden mit über 30.000 kWh Jahresverbrauch der Fall, die im Standard einen Arbeits-Grundpreis und kein Arbeits-Leistungspreis-System haben. Im Arbeitspreis sind dann Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile enthalten. Der Referenzpreis ist dagegen ohne diese Bestandteile festgelegt.

Auch hier ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich, da sonst die Auszahlung von deutlich zu hohen Differenzbeträgen droht. Im Gesetz sollte der Arbeitspreis zumindest zusätzlich und nicht allein der Referenzpreis definiert werden.

BDEW-Vorschlag

- Zumindest zusätzlich zum Referenzpreis sollte in § 5 Abs. 1 StromPBG der Arbeitspreis definiert werden, der der Berechnung des Differenzbetrages zugrunde liegen soll. Dafür sind Absatz 1 zwei Sätze anzufügen.

(1) [...] Als vereinbarter Arbeitspreis gilt bei Netzentnahmestellen nach Absatz 2 Nummer 1 der vereinbarte Preis einschließlich bzw. zuzüglich der Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Die staatlich veranlassten Preisbestandteile schließen die Umsatzsteuer ein. Dies gilt nicht für Preisbestandteile, die Teil des Grundpreises oder Gegenstand eines separaten Vertrages sind. Bei Netzentnahmestellen nach Absatz 2 Nummer 2 gelten Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer nicht als Bestandteil des Arbeitspreises, der der Berechnung des Differenzbetrags nach Absatz 1 zugrunde zu legen ist.

3.3. Bestimmung des Differenzbetrags bei Spotmarktpreisen, § 5 Abs. 1 StromPBG

§ 5 Abs. 1 EW-PBG regelt, wie die Bestimmung des Differenzbetrags bei Spotmarktpreisen möglich ist. Die Berechnung der Arbeitspreise in zeitvariablen Verträgen (z.B. Spotmarktverträge, Real-Time-Pricing, Verträge mit verschiedenen Preisen in verschiedenen Zeitscheiben) erfolgt in der Regel in dem auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat (Abrechnungsmonat). Daher wird die Gutschrift in Höhe des Entlastungsbetrages erst zu diesem Zeitpunkt berechnet und ausgezahlt. Zu diesem Zeitpunkt ist der tatsächliche zeitgewichtete Arbeitspreis schon bekannt. Dagegen gibt der zeitgewichtete Arbeitspreis des dem Liefermonat

vorangehenden Monats nicht den tatsächlichen Arbeitspreis des Liefermonats wieder und kann von diesem sehr wesentlich abweichen. Der Entlastungsbetrag wird allerdings in diesen Fällen erst im Folgemonat berechnet. Daher schlagen wir vor, das zu ändern und nicht auf den Vormonat abzustellen.

BDEW-Vorschlag

- § 5 Abs. 1 Satz 4 bis 6 StromPBG sollten wie folgt geändert werden.

(1) [...] Der Differenzbetrag ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. **Wenn die Abrechnung grundsätzlich in dem auf dem Liefermonat folgenden Kalendermonat erfolgt, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Liefermonats abzustellen.** ~~Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 3 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann,~~ **Anderenfalls** ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen. [...]

3.4. Regelungen zur Bestimmung des Entlastungskontingents konkretisieren, § 6 StromPBG

3.4.1. Aktuelle Jahresverbrauchsprognose Strom, § 6 Nr. 1 lit a) StromPBG

Für die Bestimmung des Entlastungskontingents nach § 6 StromPBG ist die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers zugrunde zu legen. Diese Regelung wirft in der Praxis Missverständnisse auf.

Zum Teil wird mit Vehemenz vertreten, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei jeder Änderung der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers, das Entlastungskontingent neu zu bestimmen habe. So hat das BMWK z.B. in seiner [„FAQ-Liste zur Strompreisbremse“ vom 1.2.2023 \(Nr. 11\)](#) dargestellt, dass für Wärmepumpen und Elektromobile jeweils die aktuelle Jahresverbrauchsprognose zugrunde gelegt werden soll. Einen Zeitpunkt für die „aktuelle Jahresverbrauchsprognose“ nennt das BMWK allerdings in den FAQ nicht, vermittelt aber den Eindruck, als würde dies für jeden beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Jahres 2023 gelten.

Eine ständige Änderung der Jahresverbrauchsprognose steht mit dem Gesamtkonzept für die Bildung des Entlastungskontingents und die Umsetzung in den Entlastungsbetrags nicht in Einklang und ist in der Praxis **nicht mit vertretbarem Aufwand** umsetzbar.

Das System stellt für die Ermittlung des Entlastungskontingents auf einen einmal erhobenen Wert ab, der durch 12 geteilt und über das Jahr beibehalten wird. Es ist also die Jahresverbrauchsprognose zu nutzen, die dem EVU bei der erstmaligen Bestimmung des Entlastungskontingents vorliegt. In der Praxis ist dies dem Wortlaut nach entweder das EVU, dass den Letztverbraucher im Januar oder Februar 2023 beliefert oder, falls der Letztverbraucher eine neue oder eine andere Entnahmestelle bezieht, das EVU, das den Kunden an dieser Entnahmestelle beliefert.

Sollte eine veränderte Jahresverbrauchsprognose zugelassen werden, bliebe unklar, wie mit bereits auf der Grundlage des alten Kontingents ausgezahlten Entlastungen umzugehen ist und wie das alte und das neue Kontingent zu einem Gesamtkontingent zusammengefügt werden sollen, mit dem die geleisteten Entlastungen in der Abrechnung anschließend abgeglichen werden könnten.

Grundsätzlich unterstützt der BDEW die Förderung von Elektromobilität und die Nutzung von Wärmepumpen ausdrücklich. Eine solche Förderung sollte aber aus Sicht des BDEW wegen des enormen Aufwands und der damit verbundenen zusätzlichen Kosten nicht über die Preisbremsengesetze erfolgen.

Festzuhalten ist, dass der Wortlaut des StromPBG keine Unterscheidung zur Ermittlung des Entlastungskontingents an einer Netzentnahmestelle bestimmter Letztverbrauchergruppen trifft, für die ein Standardlastprofil und damit eine Jahresverbrauchsprognose genutzt wird. Auf der Grundlage des Gesetzeswortlauts ist es daher den EVU nicht möglich, die Jahresverbrauchsprognose nur für Wärmepumpen und private Ladepunkte oder PV-Anlagen anzupassen, für andere Verbrauchssituationen aber nicht.

Ganz abgesehen von der ausdrücklich widersprechenden Begründung ist also eine unterschiedliche Behandlung von Netzentnahmestellen mit Jahresverbrauchsprognose nicht vorgesehen. Soll dies erfolgen, bedürfte es einer ausdrücklichen Gesetzesänderung, da eine solche Anpassung der Jahresverbrauchsprognose für bestimmte Verbrauchsgruppen die letztlich vom Staat zu tragenden Entlastungsbeträge erhöht.

In § 6 Nr. 1 lit. a) StromPBG heißt es nur allgemein:

„im Fall von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, der aktuellen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchsprognose für die Netzentnahmestelle geteilt durch zwölf [...]“

Hinzu kommt, dass der Lieferant nicht unterscheiden kann, warum eine Jahresverbrauchsprognose geändert wurde. Er müsste also für jede Änderung erforschen, warum sie erfolgt ist, um überhaupt eine Kundengruppe bevorzugen zu können. Es müssten also weitere Informationen ausgetauscht werden. Insgesamt wäre das ein sehr hoher Aufwand für nur wenige Letztverbraucher, der sich auch nicht mit dem ursprünglichen Gedanken der Preisbremsen begründen ließe, um soziale und finanzielle Schieflagen zu verhindern.

3.4.2. Grundlage des Entlastungskontingents bei Wechsel der Bilanzierung (SLP zu viertelstündiger Bilanzierung und umgekehrt)

In den Fällen, in denen sich während der Laufzeit der Preisbremsen die Art der Bilanzierung ändert, obwohl alle anderen Voraussetzungen (Letztverbraucher, Entnahmestelle und sogar der Verbrauch) unverändert bleiben, sollte sich auch am Kontingent nichts ändern.

Denkbar sind solche Fälle des Wechsels der Bilanzierungsart z.B. bei Letztverbrauchern, die zunächst über ein SLP und dann viertelstündlich bilanziert werden anlässlich des Einbaus eines intelligenten Messsystems. In solchen Fällen liegen die Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2021 vor und das EVU hätte zunächst die aktuelle Jahresverbrauchsprognose zugrunde gelegt. Allerdings stünden Aufwand und Nutzen der Kontingentänderung in keinem Verhältnis und wären auch dem Kunden kaum zu erklären. Daher sollte es für die Laufzeit der Preisbremsen bei dem einmal festgestellten Kontingent bleiben.

BDEW-Vorschlag

- § 6 Nummer 1 Buchstabe a StromPBG (**Jahresverbrauchsprognose**) sollte wie folgt geändert werden:

Der Differenzbetrag nach § 5 wird gewährt für ein Entlastungskontingent. Dieses beträgt pro Kalendermonat für

1. *Netzentnahmestellen, für die der Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden ist, 80 Prozent*
 - a) *im Fall von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, der ~~aktuellen~~ dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen **zum Zeitpunkt der erstmaligen Bestimmung des Entlastungskontingents** vorliegenden **aktuellen** Jahresverbrauchsprognose für die Netzentnahmestelle geteilt durch zwölf
[...]*
 - b) *im Fall von Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, der Netzentnahme,*

aa) die der zuständige Messstellenbetreiber für das Kalenderjahr 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat, geteilt durch zwölf, oder

- § 6 StromPBG (**Änderung der Bilanzierungsart**) sollte dem jetzigen Satz 3 Satz vorangestellt werden:

Ändert sich an einer Netzentnahmestelle eines Letztverbrauchers, für die bereits ein Entlastungskontingent festgestellt worden ist, ausschließlich die Art der Bilanzierung, bleibt das Entlastungskontingent unverändert. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher können einvernehmlich eine von Satz 2 abweichende monatliche Verteilung des Jahreskontingents in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum vereinbaren.*

3.5. Entlastungserstreckung für die Monate Januar und Februar 2023 für Strom, § 49 Abs. 1 StromPBG

Die Regelungen der Gesetze sehen für Strom, Gas und Wärme für die Monate Januar und Februar 2023 eine Erstreckungsregelung vor. Den Letztverbrauchern und Kunden ist ein Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 entspricht. Bei der Umsetzung bestehen verschiedene Unklarheiten hinsichtlich der Frage, ob ein Anspruch auf Entlastung für die Monate Januar bzw. Februar 2023 besteht.

Einige Letztverbraucher und Kunden zahlen für die Monate Januar und Februar 2023 **Arbeitspreise, die unter den Referenzpreisen** liegen. Für diese Monate bestünde also grundsätzlich kein Entlastungsanspruch. Ändert sich der Arbeitspreis aufgrund einer Preisänderung oder weil die Kunden den Versorger wechseln, stellt sich die Frage, ob für die Monate Januar und oder Februar 2023 eine Entlastungserstreckung erfolgt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Erstreckung eine Lücke geschlossen werden, die sich daraus ergibt, dass sich die Preisbremsen zeitlich nicht bereits zum Januar 2023 umsetzen ließen. An einer solchen Lücke fehlt es, wenn für diese Monate gar kein Anspruch auf Entlastung bestanden hätte. Darüber hinaus geht der Gesetzestext selbst davon aus, dass für Januar 2023 oder Februar 2023 und damit nicht unbedingt immer für beide Monate eine Entlastung zu erfolgen hat.

Die Regelungen zur Entlastungserstreckung weichen ausdrücklich von der Grundregelung ab, nach der ein Anspruch nur besteht, wenn der Referenzpreis unter dem Arbeitspreis liegt und legen einen pauschalen Betrag fest. Sie lassen also offen, ob der pauschale Betrag immer für Januar und Februar 2023 zu zahlen ist oder nur, wenn der Anspruch bestand bzw. bestehen

konnte. Für eine nicht nur der Höhe nach, sondern auch zeitlich gesehen pauschale Regelung spricht, dass bei einem Lieferantenwechsel der neue Lieferant die Preise des alten Lieferanten nicht kennt und eine Entlastungserstreckung in diesen Fällen wegen § 8 Abs. ggf. nicht mit der Märzentlastung erfolgen kann.

Darüber hinaus möchte der BDEW auf zwei Punkte hinweisen, die ggf. ungewollte Lücken darstellen. Ein Kunde oder Letztverbraucher, der zum 1. März 2023 umzieht, hat keinen Anspruch auf Entlastungserstreckung. Für die ursprüngliche Entnahmestelle des Letztverbrauchers gibt es keinen Lieferanten, der am 1. März 2023 für die Entlastung dieser Entnahmestelle zuständig ist.

Letztverbraucher und Kunden, die im März keine Entlastung erhalten, weil der Referenzpreis über dem Arbeitspreis liegt (z.B. nach einer Preisänderung oder einem Lieferantenwechsel) erhalten nach dem Wortlaut auch keine Entlastungserstreckung für Januar und Februar 2023, weil der eigentlich zu verdreifachende Betrag bei 0 Euro liegt.

BDEW-Vorschlag

- § 49 Abs. 1 StromPBG sollte wie folgt geändert werden:

*(1) Die Entlastungsbeträge für die Monate Januar oder Februar 2023 werden, **soweit für diese Monate ein Anspruch auf Entlastung nach § 3 dem Grunde nach bestand***

- 1. Letztverbrauchern und sonstigen Letztverbrauchern mit dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 abweichend von § 4 Absatz 1 von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt, das den Letztverbraucher an der betreffenden Netzentnahmestelle am 1. März 2023 beliefert,*
- 2. jeweils nach den Vorgaben des § 4 Absatz 2 aus dem Produkt des Differenzbetrags und des Entlastungskontingents für den Monat März 2023 ermittelt.*

3.6. Boni- und Dividendenverbot, § 37a Abs. 8 StromPBG-E

Die Verlängerung der Frist in § 37a Abs. 6 StromPBG (und § 29a Absatz 8 EWPBG-E), innerhalb der ein Opt-Out erklärt werden kann (nunmehr 31. Juli 2023), ist zu begrüßen.

Allerdings ergeben sich mit Blick auf die neu aufgenommene Unternehmensdefinition in § 37a Abs. 8 Entwurf StromPBG insbesondere in Konstellationen mit verbundenen Unternehmen neue Fragen und Unklarheiten im Umgang mit und bei der Anwendung der Opt-Out-Möglichkeit. So ist beispielsweise bei verbundenen Unternehmen durch die Neufassung des Unternehmensbegriffs (jeweils in Abs. 8 definiert) eine einzelunternehmensspezifische, betroffenen- sowie bedarfsgerechte Bewertung nur noch eingeschränkt möglich. Der den aktuell gültigen Regelungen in §§ 29a EWPBG und 37a StromPBG zugrundeliegende Ansatz einer

Betrachtung von einzelnen Unternehmen und deren individueller Möglichkeit auszuoptimieren, erscheint insoweit vorzugswürdig.

BDEW-Vorschlag

- Streichung § 37a Abs. 8 StromPBG und § 29a Abs. 8 EWPG-E.

3.7. Klarstellungen zur Entlastung von Schienenbahnen

Nachdem das BMWK mit Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt die Anwendbarkeit der Entlastungsregelungen für Schienenbahnen erklärt hat, sind diese durch die Lieferanten umzusetzen.

Dabei ergeben sich verschiedene Regelungslücken zu den Höchstgrenzen, die einer Klarstellung im StromPBG oder mindestens über FAQ bedürfen:

- **Ergänzung einer Regelung, nach der einem Schienenbahnunternehmen der Entlastungsbetrag erst gewährt werden darf, wenn es die Pflicht zur Abgabe der Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt hat.** § 9 Abs. 5 StromPBG gilt ausdrücklich nicht. Es entstünden also erhebliche Rückforderungsrisiken.
- **Ergänzung in § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG: Auch Schienenbahnunternehmen müssen ihrem Lieferanten die final anzuwendende Höchstgrenze und den Prüfvermerk eines Prüfers mitteilen.** Bei Nichtmitteilung beträgt die Höchstgrenze dann null.

3.8. Verweisfehler

- Verweisfehler in Artikel 2 Nr. 9: Dort müsste auf § 11 Abs. 10 verwiesen werden, nicht auf § 19 Abs. 10. Dies scheint ein Übertragungsfehler zu sein aus Artikel 1 (EWPG).

4. Artikel 2: Strompreisbremsegesetz - Überschusserlösabschöpfung

4.1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der 1 MW-Grenze bei Biogasanlagen für die Überschusserlösabschöpfung, § 13 Abs. 3 Nr. 2 a) StromPBG-E

Der BDEW begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in § 13 Abs. 3 Nr. 2 a) StromPBG-E grundsätzlich, sieht allerdings noch Klarstellungsbedarf.

Der vorliegende Referentenentwurf bestimmt die maßgebliche Bemessungsleistung zeitlich gestuft nach Verfügbarkeit der Daten, da die Bemessungsleistung einer Biogasanlage erst nach Ablauf eines Kalenderjahres festgestellt werden kann. Dies gilt auch für Anlagen, die im

Kalenderjahr 2023 in dem Zeitraum von Januar bis Juli in Betrieb genommen worden sind und eingespeist haben. Die Daten für diese Anlagen liegen erst nach Ablauf des Jahres 2023 vor, so dass auch erst nach Ablauf des Jahres 2023 feststeht, ob für diese Anlagen überhaupt eine Zahlungspflicht besteht. Allerdings führt die (nachträgliche) Heranziehung der Bemessungsleistung für in 2023 in Betrieb genommene Biogasanlagen zu einer Inkonsistenz hinsichtlich der Fälligkeitszeitpunkte für entsprechende Zahlungen nach § 14 Abs. 1 StromPBG. Für diese Anlagen kann für die Abrechnungszeiträume in 2023 gar nicht festgestellt werden, ob sie der Zahlungspflicht nach § 14 StromPBG unterfallen.

Dementsprechend regt der BDEW für diese Anlagen an, entsprechende Zahlungen erst nach Ablauf des Jahres 2023 und Vorlage der entsprechenden Bemessungsleistung fällig werden zu lassen. Hierfür müsste § 14 Abs. 1 Satz 3 StromPBG entsprechend angepasst werden.

Alternativ ist denkbar, *vorläufig* für 2023 anstelle der Bemessungsleistung die installierte Leistung der Anlage anzuwenden, ggf. mit einem Korrektur-Abschlag (vgl. § 101 Abs. 1 EEG 2014/2017), und dann nach Ablauf des Jahres 2023 und Vorlage der entsprechenden Bemessungsleistung ggf. eine Korrektur vorzunehmen.

Der BDEW sieht zudem die nachträgliche Anordnung der Anwendung der leistungsseitigen Zusammenfassung von Biogasanlagen nach § 24 Abs. 1 EEG 2023 oder der anzuwendenden Vorgängerregelungen insoweit kritisch, als das vorliegende Änderungsgesetz in jedem Falle erst nach Abschluss der ersten Abrechnungszeitraums in Kraft treten wird, und Art. 4 für diese Änderung keine rückwirkende Geltung der Änderung anordnet. Folglich kann es sein, dass für entsprechende Anlagen nach § 14 Abs. 1 StromPBG erst nachträglich nach Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Zahlungspflicht entsteht, die vorher mangels leistungsseitiger Zusammenfassung nicht bestanden hatte. Das ergibt dann ebenfalls eine Friktion mindestens mit den Fälligkeitsbestimmungen in § 14 Abs. 1 StromPBG, bzw. es sollte eine Regelung getroffen werden, ob sich diese Zusammenfassung dann auch auf bereits verstrichene Abrechnungszeiträume auswirkt, oder nicht.

4.2. Leistungsseitige Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2023 oder Vorgängerregelung zur Bestimmung der Bemessungsleistung, § 13 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG

In der Branche ist strittig, ob die leistungsseitige Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2023 oder Vorgängerregelungen auch auf Windenergieanlagen und Nicht-Gebäude-Solaranlagen (Solaranlagen des ersten Segments bzw. solche nach § 48 Abs. 1 EEG 2023 oder Vorgängerregelung) anzuwenden ist. Diese Anlagen unterfallen eigentlich nicht der leistungsseitigen Zusammenfassung, da die Prämisse, dass "für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach

§ 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht“ bei diesen Anlagen mangels gezonten Fördersätzen nicht anwendbar ist. Diese Auslegung bildet derzeit den Branchenkonsens ab.

Andererseits ordnet das EEG die leistungsseitige Zusammenfassung seit dem EEG 2014 auf alle Anlagen an, um die Leistung der Anlagen angesichts der Schwellenwerte für die verpflichtende Direktvermarktung und (teilweise) für die Ausschreibungspflicht zu bestimmen.

Insoweit ist es denkbar, dass im Rahmen von § 13 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG trotz Anwendbarkeit eines nicht-gezonten Fördersatzes für Windenergie- und Freiflächen-Solaranlagen dennoch die leistungsseitige Zusammenfassung der jeweiligen EEG-Fassung auf diese Anlagen angewandt werden muss. Dies scheint allerdings wohl vom Gesetzgeber nicht gewollt zu sein.

BDEW-Vorschlag

- Zur Klarstellung des Gewollten schlägt der BDEW vor, § 13 Abs. 3 Nr. 2 b) StromPBG wie folgt zu ändern:

b) sonstigen Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 Megawatt, wobei zur Bestimmung der installierten Leistung § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Bestimmung der Größe der Stromerzeugungsanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind; ausgenommen von der Anwendung von § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung sind Windenergieanlagen sowie Freiflächenanlagen nach § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist,

4.3. Ausgleich von positiven oder negativen Differenzbeträgen zwischen Verteilernetzbetreiber und Anlagenbetreiber, §§ 14 Abs. 4 und 29 Abs. 1a StromPBG-E

Der nachträgliche Ausgleich von Ansprüchen zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Er gibt dem Anlagenbetreiber Spielraum zur Korrektur nach Erhalt der final feststehenden Werte (Änderungen in § 14 Abs. 4 und § 29 Abs. 1a StromPBG-E).

Dies birgt jedoch die Gefahr, dass der Anschlussnetzbetreiber im Ergebnis vorläufig Zahlungen an den Übertragungsnetzbetreiber leistet, da er vereinnahmte Abschöpfungsbeträge im Rahmen des Belastungsausgleichs gemäß § 22 StromPBG an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen hat. Bei Abschöpfungsbeträgen, die mangels vorliegender Werte zu hoch berechnet wurden, müsste der Anschlussnetzbetreiber nun unverzüglich die zu viel vereinnahmten Abschöpfungsbeträge an den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zurückzahlen und damit in Vorleistung gehen. Der Verteilnetzbetreiber kann vom Übertragungsnetzbetreiber die auszahlenden Beträge ausweislich der Gesetzesbegründung nach Teil vier und damit wohl über § 22 Abs. 2 StromPBG verlangen. Allerdings enthält diese Regelung anders als die Ausgleichsregelung zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anlagenbetreiber keine entsprechende zeitliche Vorgabe für den Ausgleich der Differenz zwischen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber.

Der Ausgleich von Differenzbeträgen sollte sich auch für Rückzahlungsansprüche (negative Differenzbeträge) der Übertragungsnetzbetreiber an die Verteilernetzbetreiber an das bereits im StromPBG vorliegende Modell anlehnen:

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlagen teilt dem ÜNB den Differenzbetrag mit. Idealerweise wird die über die ÜNB-Portale vorgesehene „Quittung“ um den Differenzbetrag ergänzt und kann als Vorlage für die Meldung vom Verteilernetzbetreiber dienen. Der ÜNB, dem die Mitteilung des Differenzbetrags vorliegt, überweist diesen unverzüglich an den Anschluss-VNB, den dieser nach Erhalt wiederum unverzüglich an den Betreiber der Stromerzeugungsanlage auszahlt. Eine Vorleistungspflicht der ÜNB ohne entsprechende Kontendeckung soll aber ebenfalls nicht entstehen.

BDEW-Vorschlag

- § 14 Abs. 4 - E StromPBG sollte wie folgt gefasst werden:

*„(4) Im Fall des § 29 Absatz 1a Satz 6 muss der positive oder negative Differenzbetrag zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich nach den Bestimmungen des § 29 Absatz 1a Satz 7 ausgeglichen werden. **Unverzüglich ist der Ausgleich eines negativen Differenzbetrages, wenn er unverzüglich nach dem Ausgleich des Übertragungsnetzbetreibers an den Verteilernetzbetreiber nach § 22 Absatz 3 erfolgt.***

- Es sollte ein neuer § 22 Abs. 3 StromPBG eingefügt werden:

(3) Ist zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage ein Differenzbetrag nach § 29 Absatz 1a Satz 7 und § 14 Absatz 4

auszugleichen, muss der Differenzbetrag zwischen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich ausgeglichen werden. Unverzüglich ist der Ausgleich durch den Übertragungsnetzbetreiber an den Verteilernetzbetreiber, wenn er nach Deckung des Bankkontos nach § 26 Absatz 1 erfolgt. Die Deckung kann durch die vereinnahmten Überschusserlöse nach § 24 Absatz 1 oder eine Zwischenfinanzierung nach § 25 Absatz 1 erfolgen.

4.4. Ausnahme von der Überschusserlösabschöpfung für Strommengen, für die kein Erlös erwirtschaftet werden konnte, § 13 Abs. 3 StromPBG

Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass Strommengen, auch wenn sie übers Netz geleitet wurden, dann nicht der Überschusserlösabschöpfung unterfallen, wenn bereits strukturell kein Erlös erwirtschaftet werden konnte.

Eigenverbrauchte Strommengen sollten, auch wenn sie durchs Netz geleitet wurden, nicht der Überschusserlösabschöpfung unterfallen. Aufgrund der Eigennutzung (Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher) werden sie nicht auf dem Strommarkt gehandelt, so dass auch kein entsprechender Überschusserlös erwirtschaftet werden konnte. Dies ist etwa relevant für EEG-umlageprivilegierte Bestandsanlagen. EEG-Anlagen sind in den Anwendungsbereich des Gesetzes nur einbezogen, soweit sie ganz oder überwiegend direkt vermarktet werden, § 2 Nr. 10 StromPBG. Entsprechendes sollte auch für alle anderen Stromerzeugungsanlagen gelten.

Strommengen für kostenlose Lieferungen aufgrund von Konzessionsverpflichtungen sollten ebenfalls von der Überschusserlösabschöpfung ausgenommen werden. Soweit Stromerzeugungsanlagen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Teil der erzeugten Strommengen kostenlos an den Bund oder ein Land liefern müssen, werden für diese Strommengen keine Erlöse erzielt. Dies ist beispielsweise bei Wasserkraftanlagen der Fall, aus deren Erzeugung kostenlos Strom an Schifffahrtsanlagen (Schleusen, Pumpwerke) zu liefern ist. Es würde nicht der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen, wenn für die kostenlos abzugebenden Erzeugungsmengen Überschusserlöse abzuführen wären. Soweit diese Mengen nicht über das öffentliche Netz geliefert werden, z.B. an eine in direkter Nachbarschaft zur Erzeugungsanlage stehende Schifffahrtsschleuse, sind diese bereits nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 StromPBG von der Überschusserlösabschöpfung ausgenommen. Sofern die kostenlosen Lieferungen über das öffentliche Netz erfolgen, ist noch eine entsprechende Regelung im StromPBG vorzusehen.

BDEW-Vorschlag

- § 13 Abs. 3 StromPBG sollte um Nummer 6 und 7 ergänzt werden:

6. Strom zum Eigenverbrauch unter Nutzung des Netzes,

7. Strom, der aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen kostenlos an den Bund oder ein Land geliefert wird.

4.5. Klarstellung der Bezugsgröße Stromerzeugungseinheit (SEE) für Solaranlagen

Die bislang vorliegenden Entwürfe der ÜNB-Meldeplattformen/des Referenzberechnungstools stellen als Bezugsgröße auf die SEE, also Stromerzeugungseinheit ab. Solaranlagen werden über die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 MaStRV für die Zwecke der Registrierung als SEE so zusammengefasst, dass nicht das einzelne Modul zu melden ist. Dies war bereits BDEW-Forderung zum StromPBG und wir begrüßen, dass sich diese Auffassung brancheneinheitlich durchgesetzt hat.

Das StromPBG spricht allerdings weiter nur von der Stromerzeugungsanlage und nimmt auch nicht Bezug auf die MaStRV. Eine gesetzliche Klarstellung ist daher wünschenswert, wie bereits in der BDEW-Stellungnahme zum Entwurf des StromPBG mitgeteilt.

BDEW-Vorschlag

- § 2 Nr. 23 StromPBG wird wie folgt geändert:

*„Stromerzeugungsanlage“ jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, **wobei Einheiten von Solaranlagen, die von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, summarisch als eine Einheit gelten.**“*

4.6. Kosten für Verschiebung von Dekontaminationsmaßnahmen, § 16 Abs. 1 Nr. 3 b) StromPBG

Ein wichtiger Aspekt, der die Mehrkosten bestimmt, ist, ob die bereits vertraglich vereinbarte Dekontamination des Primärkreislaufs verschoben werden muss. Die Dekontamination des Primärkreislaufs ist der erste Schritt beim Rückbau eines Kernkraftwerks. Relevante Mehrkosten beim Rückbau aufgrund des Weiterbetriebs können sich daher nur bei solchen Anlagen ergeben, bei denen aufgrund des Weiterbetriebs die bereits vertraglich vereinbarte Dekontamination des Primärkreislaufs verschoben werden muss.

Wenn die Unternehmen entsprechende vertragliche Vereinbarungen vorlegen können, werden Referenzkosten von 12 Cent pro Kilowattstunde angesetzt. Bringt ein Unternehmen im Rahmen der Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 die erhöhten Referenzkosten von 12 Cent pro Kilowattstunde in Ansatz, kann die Bundesnetzagentur entsprechende Nachweise verlangen, insbesondere die Vorlage der Unterlagen, aus denen sich die vertragliche Vereinbarung zur Dekontamination des Primärkreislaufs ergibt.

BDEW-Vorschlag

➤ § 16 Abs. 1 Nr. 3 b) StromPBG sollte wie folgt geändert werden

1. bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Kernenergie erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von [...]

b) 9 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. April 2023 erzeugt und eingespeist worden ist; dieser Wert erhöht sich um 2 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage nachweist, dass aufgrund des Weiterbetriebs nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes in diesem Zeitraum die Dekontaminationsarbeiten am Primärkreislauf hinsichtlich seines weiter betriebenen Kernkraftwerks verschoben werden müssen und diese Arbeiten vor dem 1. November 2022 ~~für diesen Zeitraum~~ vertraglich vereinbart worden waren, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde,...

4.7. Präzisierung für Altholzanlagen, § 16 Abs. 5 StromPBG

Die Begriffe „Altholz“ in § 16 Abs. 5 StromPBG und „ausschließlich“ müssen angepasst werden. Bei der Definition von „Altholz“ sollte auf die Begriffsbestimmungen in § 2 der Altholzverordnung abgestellt werden. Darüber hinaus setzen „Altholzanlagen“ üblicherweise nicht ausschließlich „Altholz“ zur Stromerzeugung ein, sondern auch andere Biomassefraktionen. Es sollten daher auch folgende Einsatzstoffe im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis in der Anlage eingesetzt werden dürfen, ohne dass die entsprechenden Anlagen aus der Regelung nach § 16 Abs. 5 StromPBG fallen:

- 03 01 01 - Rinden und Korkabfälle
- 03 01 04* - Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 03 01 - Rinden- und Holzabfälle
- 19 12 07 - Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

- 20 01 37* - Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte (i.S.v. Teerkork)
- 19 12 07 - Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 05 01, 19 05 02, 19 05 03 - die klassischen überwiegend holzigen Siebreste aus Kompostanlagen sowie Biomasse ohne Abfallschlüssel.

Eine Zünd- und Stützfeuerung sollte nicht unter diese Anteile gefasst werden und auch nicht den Ausschließlichkeitsgrundsatz berühren. Zahlreiche Altholzanlagen in Deutschland nutzen z.B. Heizöl als Zünd- und Stützfeuerung. Dadurch werden die notwendigen vorgeschriebenen Seite 4 von 6 Temperaturniveaus erreicht, um bspw. eine ordnungsgemäße Abgasreinigung aufrechterhalten zu können. Da anlagenabhängig unterschiedliche Mengen Brennstoff zum Einsatz kommen, sollte hier die Zünd- und Stützfeuerung „in technisch notwendigem und erforderlichem Maße“ zulässig sein.

Schließlich ist der Begriff „ausschließlich“ bereits begrifflich nicht mit den Begriffen „auf Basis von“ in § 16 Abs. 5 StromPBG vereinbar.

BDEW-Vorschlag

- § 16 Abs. 5 StromPBG sollte wie folgt geändert werden:

*"Bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom **ausschließlich** auf der Basis von Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz erzeugen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 7 Cent pro Kilowattstunde beträgt. **Altholz im Sinne des Satzes 1 ist Altholz im Sinne der Altholzverordnung einschließlich Einsatzstoffen der Abfallschlüssel Nummer 03 01 01, 03 01 04, 03 03 01, 19 12 07, 20 01 37, 17 03 03, 19 12 07, 19 05 01, 19 05 02 und 19 05 03 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis sowie Biomasse im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Der Einsatz anderer Einsatzstoffe als nach Satz 2 im Umfang der technisch notwendigen Zünd- oder Stützfeuerung der Stromerzeugungsanlage spricht nicht gegen die Annahme einer Anlage nach Satz 1 und 2.**"*

4.8. Jahresendabrechnung erst für 2023

§ 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG sieht die Pflicht für Verteilnetzbetreiber vor, bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Für die Zwecke der Übererlösabschöpfung sollte es für Dezember 2022, der in die erste Abschöpfungsperiode fällt, keine eigene Endabrechnung geben müssen. Branchenkonsens ist hier, dass dieser Monat ebenfalls in die Endabrechnung für 2023 fallen sollte.

BDEW-Vorschlag

- § 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG sollte wie folgt geändert werden:
2. *bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorlegen, **wobei für die Zwecke der Übererlösabschöpfung die Endabrechnung für das Kalenderjahr 2023 auch Dezember 2022 erfasst.***

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

Geertje Stolzenburg
Fachgebietsleiterin Energiewirtschaftsrecht
Telefonnummer: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Dr. Michael Koch
Fachgebietsleiter Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1530
michael.koch@bdew.de

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)
Fachgebietsleiterin EEG
Telefonnummer: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Dr. Paula Hahn
Abteilungsleiterin Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1517
paula.hahn@bdew.de